



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Nationalkomitee
für UNESCO
Global Geoparks
in Deutschland

Verfahren des Nationalkomitees zur nationalen Prüfung von Neuanträgen sowie von regelmäßigen Überprüfungen

1. Das Verfahren zur nationalen Prüfung von Neuanträgen bzw. von Fortschrittsberichten durch das Nationalkomitee ist ein obligatorischer Bestandteil aller Verfahren zur Erlangung bzw. zum Erhalt des Status UNESCO Global Geopark für alle Geoparks in Deutschland bzw. für die deutschen Teile von grenzüberschreitenden Geoparks. Das Verfahren resultiert nicht in der Erlangung bzw. dem Erhalt des Status UNESCO Global Geopark selbst, sondern ausschließlich in dem laut „Operativen Leitlinien“ obligatorischen Begleitschreiben an die UNESCO.
2. Im Fall von Neuanträgen kann das Nationalkomitee zu dem Schluss kommen, einen Antrag nicht an die UNESCO weiterzuleiten, entweder aufgrund der unzureichenden Qualität von Anträgen oder aufgrund von Beschränkungen der Antragszahl durch die UNESCO. Fortschrittsberichte hingegen werden immer mit Begleitschreiben weitergeleitet und sollten im Allgemeinen eine Stellungnahme „grüne/gelbe/rote Karte“ enthalten. Die Stellungnahme „rote Karte“ ist zu formulieren als Rücknahme eines UNESCO Global Geoparks, was den Mitgliedstaaten laut „Operativen Leitlinien“ jederzeit möglich ist; in diesem Fall hat das Urteil des Nationalkomitees eine sofortige Wirkung, nämlich den Verlust des UNESCO-Titels. Die Empfehlungen des Begleitschreibens sind konstruktiv zu formulieren.
3. Das Nationalkomitee legt bei der Prüfung aller Anträge die „Operativen Leitlinien für UNESCO Global Geoparks (gemäß 38 C/14)“ an sowie die „Nationalen Kriterien für UNESCO Global Geoparks in Deutschland“. Letztere haben teilweise einen „Leitbild-Charakter“ und sollten so ausgelegt werden, dass sie von einem Geopark perspektivisch erreicht werden müssen und dass die Fortschritte im Hinblick auf das Ziel entscheidend sind. Falls dem Nationalkomitee mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, priorisiert das Nationalkomitee die vorliegenden Anträge anhand der Erfüllung der Kriterien.
4. Eine Kopie des Begleitschreibens geht an die zuständigen Landesregierungen und an die sonstigen zuständigen Stellen.
5. Das nationale Verfahren für Neuanträge umfasst zwingend eine Bereisung mit einem Team von im Allgemeinen weniger als vier Evaluatoren und im Allgemeinen weniger als zwei Tagen Dauer, wobei die Reisekosten der Mitglieder des Nationalkomitees (gemäß Geschäftsordnung des Nationalkomitees) von dessen Geschäftsstelle übernommen werden, den Geoparks entstehen dadurch keine Kosten. Bei der regelmäßigen Überprüfung wird eine nationale Bereisung zur Vorbereitung und Beratung im Hinblick auf den Fortschrittsbericht durchgeführt.
6. Fachliche Stellungnahmen der Expertengruppe Nationale Geoparks, von staatlichen geologischen Diensten oder anderen Experten zu Neuanträgen oder Fortschrittsberichten fließen in die Beratung ein. Darüber hinaus ist das Nationalkomitee in seinen Entscheidungen unabhängig und wird seine fachlichen Quellen wie auch Versuche einer nicht-fachlichen Einflussnahme in seinem Begleitschreiben dokumentieren.
7. Mit Blick auf das nachfolgende UNESCO-Verfahren müssen Geoparks alle Dokumente in Englisch einreichen bzw. verfassen.
8. Neuanträge und entsprechende Interessensbekundungen zur Erlangung der Anerkennung als UNESCO Global Geopark sind grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des Nationalkomitees bei der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) einzureichen. Das gleiche gilt für Fortschrittsberichte gemäß der beiden nachfolgenden Zeitpläne. Das Formblatt der UNESCO ist für die Zwecke der nationalen Revalidierung zu ergänzen. Die Geschäftsstelle kann Überarbeitungen aufgrund von Unvollständigkeit und offensichtlicher Mängel anregen. Es können auch als solche gekennzeichnete Entwurfsfassungen eingereicht werden, um z.B. die notwendigen Unterschriften aller relevanten öffentlichen Stellen nur einmal einzuholen. Die Geschäftsstelle bei der DUK unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Nationalkomitee
für UNESCO
Global Geoparks
in Deutschland

9. Größenveränderungen von Gebieten: Hierzu gelten die Regeln der „Operativen Leitlinien“: Wenn ein bestehender UNESCO Global Geopark seine Größe verändern möchte und wenn es um weniger als 10% der Ausgangsfläche geht, kann dies jederzeit per Antrag an die Geschäftsstelle des Nationalkomitees erfolgen, die dem Nationalkomitee einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen (je nach Sachlage ggf. im Umlauf) unterbreitet. Bei solchen Anträgen muss vor allem dargestellt werden, inwieweit das neue Gebiet weiterhin alle Kriterien für UNESCO Global Geoparks erfüllt. Wenn ein bestehender UNESCO Global Geopark seine Größe verändern möchte und wenn es um mehr als 10% der Ausgangsfläche geht, muss er sich gänzlich neu bewerben.

10. Falls grenzüberschreitende Geoparks den UNESCO-Status anstreben, gelten für den deutschen Teil alle Kriterien und Verfahrensabschnitte. Das Nationalkomitee und seine Geschäftsstelle werden das Verfahren zusammen mit den zuständigen Stellen des Nachbarstaates im Einzelfall festlegen und dabei die Geltung möglichst einheitlicher Standards für das Gesamtgebiet anstreben. Als Ergebnis sind Entscheidungen im Konsens zu treffen, Begleitschreiben sollten gemeinsam formuliert sein.

11. Die Geschäftsstelle wird das Nationalkomitee und den betroffenen Geopark regelmäßig und zeitnah über den Fortgang von Bewerbungen bzw. regelmäßigen Überprüfungen auf der internationalen Ebene unterrichten, einschließlich über anstehende Bereisungen von internationalen Evaluatorenteams, und ggf. eine abgestimmte Teilnahme als Beobachter an solchen Bereisungen ermöglichen.

12. Aus der Tatsache der Weiterleitung von Dokumenten an die UNESCO entstehen den Geoparks keine Rechte (z.B. Logonutzung) und diese Tatsache selbst sollte nicht öffentlichkeitswirksam genutzt werden.

13. Entscheidungen des Nationalkomitees können nicht angefochten werden.

14. Entscheidungen des Nationalkomitees haben keine finanziellen Verpflichtungen des Auswärtigen Amtes, des Nationalkomitees oder seiner Geschäftsstelle zur Folge. Das Auswärtige Amt und die Geschäftsstelle des Nationalkomitees übernehmen keine Kosten im Rahmen des „internationalen Abschnitts“ der Antragstellung bzw. regelmäßigen Überprüfung, ebenso nicht den Mitgliedsbeitrag im „Global Geoparks Network“ oder die Reisekosten für sonstige internationale Verpflichtungen.

15. Das Nationalkomitee kann dieses Verfahren bei Bedarf anpassen, aber nicht rückwirkend für die bereits laufende Behandlung von Anträgen und Fortschrittsberichten.

Verfahren Neuanträge – verbindliche Verfahrensschritte:

Jahr 1, 15. Januar	Einreichung Interessensbekundung bei der DUK (englische Sprache), zur Weiterleitung an die UNESCO und zur Planung der nationalen Bereisung
Jahr 1, Ende März	Einreichung Antragsentwurf (englische Sprache) bei der DUK
Jahr 1, Ende Mai	Einreichung von Stellungnahmen
Jahr 1 Juni/Juli	Bereisung (i.A. weniger als 4 NK-Mitglieder, i.A. weniger als 2 Tage)
Jahr 1, Anfang Sept.	Vorlage Entwurf des Begleitschreibens durch DUK an das NK, und ggf. geringfügige Revision des Antrags
Jahr 1, Oktober	Sitzung des Nationalkomitees mit Beschluss Begleitschreiben oder Überarbeitungswünsche
Jahr 1, Mitte Nov.	ggf. Beschluss überarbeitetes Begleitschreiben durch Nationalkomitee im Umlauf



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Nationalkomitee
für UNESCO
Global Geoparks
in Deutschland

- Jahr 1, bis 30. November **Einreichung Bewerbungsdossier in Paris** durch AA/DUK
- Jahr 1, im Dezember **Prüfung der Vollständigkeit und der Form durch UNESCO**
- Jahr 2, Januar-März **Online-Veröffentlichung von Zusammenfassungen der Bewerbungen**, für mögliche „zwischenstaatliche Einsprüche“ (+ Präsentation beim IGCP)
- Jahr 2, bis Ende April **Prüfung der geologischen Kapitel** des Bewerbungsdossiers durch IUGS (desk research, Literaturabgleich)
- Jahr 2, bis Mitte August **Bereisung der Gebiete durch zwei internationale Gutachterinnen bzw. Gutachter**, mit Abgleich „Self-Evaluation Bögen“
- Jahr 2, September **Entscheidung des Council**
- Jahr 2, nach September **Aufbereitung der Council-Entscheidung für UNESCO-Exekutivrat**
- Jahr 3, April **Indossierung UNESCO-Exekutivrat**

Verfahren Regelmäßige Überprüfung – verbindliche Verfahrensschritte:

- Jahr 6(+4x), April **Einreichung 1seitige Zusammenfassung bei der DUK** (englische Sprache), zur Weiterleitung an die UNESCO und zur logistischen Planung
- Jahr 6(+4x), bis Mai **Weiterleitung 1seitige Zusammenfassung an UNESCO**
- Jahr 6(+4x), Juni/Juli **Beratungsbereisung** (i.A. weniger als 4 NK-Mitglieder, i.A. weniger als 1 Tag)
- Jahr 6(+4x), August **Einreichung Fortschrittsbericht** und Selbstevaluation/Fortschrittsbewertung (englische Sprache) **bei der DUK**
- Jahr 6(+4x), bis Sept. **Einreichung von Stellungnahmen**
- Jahr 6(+4x), Okt. **Sitzung des Nationalkomitee mit Beschluss Begleitschreiben oder Überarbeitungswünschen**
- Jahr 6(+4x), Dez. ggf. Beschluss überarbeitetes Begleitschreiben durch Nationalkomitee im Umlauf
- Jahr 7(+4x), 31. Jan. **Einreichung Fortschrittsbericht und Selbstevaluation sowie Begleitschreiben in Paris** durch AA/DUK
- Jahr 7(+4x), bis Mitte Aug. **Bereisung der Gebiete durch zwei internationale Gutachterinnen bzw. Gutachter**, mit Abgleich der Selbstevaluationsbögen
- Jahr 7(+4x), September **Entscheidung des Council**